



DENKMALVERBUND THÜRINGEN E.V.
- Verband der Denkmaleigentümer, -nutzer und -förderer –
www.denkmalverbund-thueringen.de

Vereinsatzung

(gültig seit 29.06.2017, OH-Nr. C-4084216, Amtsgericht Stadtroda, VR-Nr. 210916)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Denkmalverbund Thüringen e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Denkmalverbund Thüringen e.V. – Verband der Denkmaleigentümer, -nutzer und -förderer.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann der Verein die Kurzbezeichnung „Denkmalverbund Thüringen e.V.“ führen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 07646 Stadtroda.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung von Bau-, Boden- und sonstigen Denkmälern nach § 2 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes.

Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht:

- Eigentümer, Nutzer und Förderer von Denkmälern zur Vertretung gemeinsamer Interessen zusammenzuführen,
- das gesellschaftliche Anliegen zur Bewahrung und Nutzung von Denkmälern als bedeutenden Teil der Kulturlandschaft zu unterstützen,

sowie

- Wissens- und Erfahrungsaustausch,
- Vernetzung,
- Bildung und Beratung,
- Öffentlichkeitsarbeit und
- projektorientierte Arbeit

zu ermöglichen.

Der Verein fördert und koordiniert die Arbeit der Mitglieder und vertritt deren Interessen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der Förderverein mit anderen Gruppen und Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland zusammenarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 51 bis 68 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder

bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmt. Der Vorstand entscheidet über den formlosen, schriftlichen Antrag. Die Aufnahme kann durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.
- (2) Fördermitgliedschaft ist möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder, bei juristischen Personen, nach deren Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Ende des Kalenderjahres möglich ist,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Ausschluss ist aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschluss-erklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 1. Die Beratung der Arbeit des Vereins und Beschlussfassung
 2. Wahl des Vorstandes
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 4. Entscheidung über Mitgliedsbeiträge
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Wahl der Rechnungsprüfer
 7. Änderung der Satzung
 8. Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes
 9. Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden, das gilt nicht für Satzungsänderungen.

- (5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Vorstands oder einer der Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, gültigen Stimmen.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine/einer Schatzmeister ist. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern und anderen Mitgliedern, die besondere Aufgaben übernehmen, der tatsächlich nachgewiesene Aufwand erstattet wird.
- (3) Die/der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Die/der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie/er leitet die Vorstandssitzung.
- (6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9 Weitere Befugnisse

Die Mitgliederversammlung kann Personen aus ihrer Mitte für besondere Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes auswählen und diese mit entsprechenden Befugnissen und Verantwortlichkeiten ausstatten.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung es verlangen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Kommt es zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder zum Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, so fällt das Vermögen einer unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig arbeitenden Organisation zu, die im Sinne des Vereinszweckes tätig ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.